

**Beitragsordnung der Turngemeinde Böckingen 1890 e.V. (Stand: 21.04.2016)**

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 6 der Satzung vom Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Änderungen Ihrer Daten (Adresse, Bankverbindung, etc.) sind unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.

2. jährliche Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2004:

a) Einzelmitglieder ab 18 Jahre: 83,00 €

b) Rentner: 53,00 €

c) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Auszubildende: 53,00 €

d) Ehegatten: 34,00 €

3. Rentner müssen bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres der Geschäftsstelle den Rentnerausweis vorlegen. Ansonsten wird der Beitrag eines Einzelmitglieds fällig.

4. Schüler bzw. Studenten müssen bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres der Geschäftsstelle eine aktuelle Schul-/Studenten-Bescheinigung vorlegen. Bei Wehr/Zivildienstleistenden und Auszubildenden reicht einmalig eine entsprechende Bescheinigung. Ansonsten wird der Beitrag eines Einzelmitglieds fällig.

5. Um Kosten einzusparen, die besser im sportlichen Bereich ausgegeben werden sollten und insbesondere zur Entlastung des ehrenamtlichen Beitragskassiers wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von jährlich 5,00 € fällig, wenn keine Ermächtigung zur Einziehung der Beiträge über das Girokonto erteilt wird.

6. Konnte der Mitgliedsbeitrag aus einem vom Mitglied zu vertretenden Umstands nicht vom Girokonto eingezogen werden, z. B. Änderung der Bankverbindung, sind die entstandenen Bankkosten zu ersetzen.

7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind im Hauptverein beitragsfrei.

8. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab einer 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft sind nach § 6 Nr. 6 der Satzung beitragsfrei.

9. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.

10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

11. Jeder bei der Eintrittserklärung angefangene Kalendermonat ist nach § 6 Nr. 3 der Satzung voll zu bezahlen.

12. Der Mitgliedsbeitrag ist nach § 6 Nr. 5 der Satzung im ersten Monat des Geschäftsjahres (z. Zt. Kalenderjahres) bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten.

13. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge nach § 6 Nr. 4 der Satzung bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.

14. Gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2016. Frühere Regelungen sind außer Kraft gesetzt.